

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen wird sowie das Suchtmittelgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden

Der vorliegende Entwurf soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) Rechnung tragen, mit dem die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 Strafgesetzbuch (StGB) mit Wirkung ab 1.1.2022 aufgehoben wurde, und das auch eine Aufforderung an den Gesetzgeber enthält, Schutzmechanismen vor Missbrauch vorzusehen.

Im Zentrum des Entwurfs steht das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person, ihr Leben nach einem freien und selbstbestimmten Entschluss zu beenden und sich dabei allenfalls auch der Hilfe eines oder einer dazu bereiten Dritten zu bedienen. Dazu kommen die vom VfGH geforderten Absicherungsmechanismen, damit sich auch die oder der zur Hilfe bereite Dritte darauf verlassen kann, dass die Entscheidung zur Selbsttötung auf freier Selbstbestimmung gegründet wurde.

Ein freier und selbstbestimmter Willensentschluss setzt eine Aufklärung über die Konsequenzen und Alternativen voraus, was durch mindestens zwei ärztliche Personen, von denen eine eine Qualifikation in Palliativmedizin aufzuweisen hat, geleistet werden soll. Mit der dokumentierenden Person sollen daher letztlich mindestens drei Personen das Vorliegen eines freien und selbstbestimmten Willensentschlusses bestätigen. Um die Dauerhaftigkeit dieses Entschlusses zu gewährleisten, soll eine Frist von zwölf Wochen verstreichen. Während bei dieser Frist die Überwindung der aus der Suizidforschung bekannten „Krisenphase“ von etwa drei Monaten im Vordergrund steht, soll bei dem Eintritt in die terminale Phase einer Erkrankung eine wesentlich kürzere Frist (zwei Wochen) herangezogen werden.

Die sterbewillige Person, deren freier und selbstbestimmter Entschluss soweit wie möglich abgesichert wurde, soll die Möglichkeit erhalten, durch Vorlage ihrer Sterbeverfügung binnen eines Jahres nach der Errichtung ein letales Präparat bei einer Apotheke abzuholen und dieses dann – in dem von ihr gewählten, privaten Rahmen – zu sich nehmen können.

Weiters sieht der Entwurf die Verankerung des Grundsatzes der Freiwilligkeit der Hilfe leistenden Person ebenso wie einen Schutz vor Benachteiligung vor. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Suizidpräventionsforschung soll auch ein Werbeverbot vorgeschlagen werden. Dazu soll ein Verbot wirtschaftlicher Vorteile bei der Hilfeleistung zum Suizid kommen. Letztlich soll sichergestellt werden, dass eine wissenschaftliche Begleitforschung ermöglicht wird. Im Rahmen des Gesamtpakets soll darüber hinaus die Strafbarkeit der Hilfeleistung zur Selbsttötung im StGB neu geregelt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen wird sowie das Suchtmittelgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. November 2021

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin